

Beglaubigte Abschrift

VG 32 L 96/21 A



VERWALTUNGSGERICHT BERLIN

BESCHLUSS

In der Verwaltungsstreitsache

1. der Frau [REDACTED]
2. der mdj. [REDACTED]
gesetzlich vertreten durch die Mutter, [REDACTED]
und den Vater, [REDACTED]
letzterer wohnhaft [REDACTED]

zu 1. und 2. wohnhaft [REDACTED]
[REDACTED]

Antragstellerinnen,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesministerium des Innern,
für Bau und Heimat, dieses vertreten durch
das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
- Außenstelle Berlin -,
Badensche Straße 23, 10715 Berlin,

Antragsgegnerin,

hat die 32. Kammer des Verwaltungsgerichts Berlin
durch

den Richter Dr. Kromrey
als Einzelrichter

am 8. September 2021 beschlossen:

Die aufschiebende Wirkung der Klage VG 32 K 97/21 A gegen die Abschiebungsandrohung in dem Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 20. Mai 2021 zum dortigen Aktenzeichen [REDACTED]-231 betreffend die Antragstellerin zu 1) wird angeordnet.

Die aufschiebende Wirkung der Klage VG 32 K 97/21 A gegen die Abschiebungsandrohung in dem Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 20. Mai 2021 zum dortigen Aktenzeichen [REDACTED]-251 betreffend die Antragstellerin zu 2) wird angeordnet.

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Gründe

I. Der Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes der aus der Elfenbeinküste stammenden 24-jährigen Antragstellerin zu 1) muslimischen Glaubens und der Antrag ihrer acht Monate alten Tochter mit ungeklärter Staatsangehörigkeit, der Antragstellerin zu 2), haben in den mit Beschluss vom 23. August 2021 verbundenen Verfahren Erfolg. Sie sind zulässig und begründet.

1. Die Eilanträge sind zulässig, insbesondere nach § 80 Abs. 5 Satz 1 Alt. 1 VwGO statthaft, weil die Klagen gegen die jeweiligen Bescheide des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge - Bundesamt - vom 20. Mai 2021 gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwGO i.V.m. § 75 Abs. 1 des Asylgesetzes - AsylG - keine aufschiebende Wirkung entfalten. Die Antragsfrist ist gewahrt, da die Antragstellerinnen ihren jeweiligen Antrag vom 2. Juni 2021 innerhalb der Wochenfrist des § 36 Abs. 3 Satz 1 AsylG gestellt haben. Die Bescheide wurden ihnen am 28. Mai 2021 bekannt gegeben.

2. Ihre Eilanträge sind auch begründet, da das Bundesamt voraussichtlich zu Unrecht die Asylanträge der Antragstellerinnen als offensichtlich unbegründet abgelehnt hat. Die Aussetzung der Abschiebung darf bei einer Ablehnung des Asylantrags als offensichtlich unbegründet nur angeordnet werden, wenn zum maßgeblichen Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Entscheidung des Bundesamts bestehen (vgl. Art. 16a Abs. 4 Satz 1 des Grundgesetzes - GG - und § 36 Abs. 4 Satz 1 AsylG). Allerdings ist der Begriff der ernstlichen Zweifel mit Blick auf das unionsrechtliche Gebot, effektiven Rechtsschutz unter Wahrung des Grundsatzes der Nichtzurückweisung zu gewährleisten (vgl. zum Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf Art. 13 der Richtlinie 2008/115/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 sowie Art. 46 der

Richtlinie 2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 - Richtlinie 2013/32/EU; vgl. zu offensichtlich unbegründeten Anträgen Art. 32 Abs. 2 i.V.m. Art. 31 Abs. 8 Richtlinie 2013/32/EU), weit auszulegen (Bergmann/Dienelt, Ausländerrecht, 13. Aufl. 2020, AsylG § 36 Rn. 21 f.). Das Offensichtlichkeitsurteil muss sich auf die Asylberechtigung nach Art. 16a Abs. 1 GG und die Voraussetzungen des internationalen Schutzes im Sinne von § 1 Abs. 1 Nr. 2 AsylG beziehen, anderenfalls ist von dem Offensichtlichkeitsausspruch insgesamt abzusehen (vgl. Heusch, BeckOK Ausländerrecht, 30. Edition, Stand: 1. Juli 2021, § 30 AsylG Rn. 9).

a) Nach § 30 Abs. 1 AsylG ist ein Asylantrag offensichtlich unbegründet, wenn die Voraussetzungen für eine Anerkennung als Asylberechtigte und die Voraussetzungen für die Zuerkennung des internationalen Schutzes im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 2 AsylG offensichtlich nicht vorliegen.

Die Vorschrift des § 30 Abs. 1 AsylG ist allerdings entsprechend der Vorgaben des Art. 32 Abs. 2 der Richtlinie 2013/32/EU so auszulegen, dass ein Antrag auf Zuerkennung internationalen Schutzes nur dann als offensichtlich unbegründet abgelehnt werden kann, wenn einer der in Art. 31 Abs. 8 lit. a) bis g), i) oder j) der Richtlinie 2013/32/EU aufgeführten Umstände vorliegt. Von Bedeutung sind dabei insbesondere die Fallgruppe, in der der Vortrag eines Antragsstellers „für die Prüfung der Frage, ob er als Flüchtling oder Person mit Anspruch auf internationalen Schutz im Sinne der Richtlinie 2011/95/EU anzuerkennen ist, nicht von Belang“ ist (vgl. Art. 31 Abs. 8 lit. a) der Richtlinie 2013/32/EU), oder die Konstellation gemäß Art. 31 Abs. 8 lit. e) der Richtlinie 2013/32/EU, in der ein Antragsteller „eindeutig unstimmgige und widersprüchliche, eindeutig falsche oder offensichtlich unwahrscheinliche Angaben gemacht hat, die im Widerspruch zu hinreichend gesicherten Herkunftslandinformationen stehen, so dass die Begründung für seine Behauptung, dass er als Person mit Anspruch auf internationalen Schutz im Sinne der Richtlinie 2011/95/EU anzusehen ist, offensichtlich nicht überzeugend ist“.

b) Vor diesem Hintergrund bestehen ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit der qualifizierten Ablehnungen des Antrags der Antragstellerin zu 1) auf Feststellung des subsidiären Schutzes und des Antrags der Antragstellerin zu 2) auf Feststellung ihrer Flüchtlingseigenschaft als offensichtlich unbegründet.

aa) Das Bundesamt ist nach den dargelegten Maßgaben voraussichtlich im Ergebnis zu Unrecht davon ausgegangen, dass die Antragstellerin zu 1) offensichtlich keinen Anspruch auf Feststellung subsidiären Schutzes hat.

(1.) Zum einen verfängt bereits die Begründung des Bundesamtes für die Qualifizierung jenes Antrags als offensichtlich unbegründet nicht. Das Bundesamt hat dies gemäß § 30 Abs. 3 Nr. 5 AsylG auf einen gröblichen Verstoß gegen die Mitwirkungspflicht der Antragstellerin zu 1) gemäß § 13 Abs. 3 Satz 2 AsylG gestützt, weil diese ihren Asylantrag nicht bereits direkt nach ihrer Einreise am 10. Februar 2020 stellte, sondern erst ein gutes Jahr später am 26. März 2021. Die Antragstellerin zu 1) hat dies im gerichtlichen Verfahren jedoch mit der eigenen Unkenntnis von der Existenz eines Asylverfahrens und damit, dass ihr im weiteren Verlauf - unter anderem bedingt durch ihre Schwangerschaft - durch das Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten gar nicht die Möglichkeit eingeräumt worden war, ihren Asylantrag auch offiziell zu stellen, nachdem sie dieses Begehren in einem Ankunftszentrum für Asylbewerber des Landes Berlin bereits geäußert hatte. Dem ist die Beklagte bislang auch nicht entgegengetreten, sodass bei diesem nicht von vornherein fernliegenden Geschehensablauf das Gericht die Voraussetzungen des § 30 Abs. 3 Nr. AsylG für eine Ablehnung als offensichtlich unbegründet nicht als gegeben ansieht.

(2.) Zum anderen erscheint es im hiesigen Fall nicht ohne Weiteres ausgeschlossen, dass die Antragstellerin zu 1) nach ihrem bisherigen Vorbringen und der dem Gericht vorliegenden Erkenntnismittel unter besonderen, im Hauptsacheverfahren näher zu prüfenden Umständen einen Anspruch auf Feststellung einer subsidiären Schutzberechtigung haben könnte.

Nach § 4 Abs. 1 AsylG ist ein Ausländer subsidiär Schutzberechtigter, wenn er stichhaltige Gründe für die Annahme vorgebracht hat, dass ihm in seinem Herkunftsland ein ernsthafter Schaden droht. Als ernsthafter Schaden gilt die Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe, Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung oder eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts.

Nach den Ausführungen der Antragstellerin zu 1) hatte sie im Alter von 14 Jahren in ihrer Heimat ein Mädchen zur Welt gebracht, das gegen ihren Willen von Mitgliedern ihrer Großfamilie genitalverstümmelt wurde und an einer daraus folgenden Infektion

kurze Zeit später starb. Nunmehr hat die Antragstellerin zu 1) in Deutschland ein weiteres Mädchen, die Antragstellerin zu 2), zur Welt gebracht. Auch wenn der Antragstellerin zu 2) mit dem sie betreffenden Bescheid vom 20. Mai 2021 die Abschiebung nach Mali angedroht wurde, so ist für die Entscheidung über die hiesige Entscheidung betreffend die Antragstellerin zu 1) zu unterstellen, dass die Antragstellerinnen gemeinsam in die Elfenbeinküste abgeschoben werden. Der Prognose, welche Gefahren einem Ausländer bei Rückkehr in den Herkunftsstaat drohen, ist nämlich eine - zwar notwendig hypothetische, aber doch - realitätsnahe Rückkehrsituation zugrunde zu legen. Lebt der Ausländer auch in Deutschland in familiärer Gemeinschaft mit der Kernfamilie, ist hiernach für die Bildung der Verfolgungsprognose der hypothetische Aufenthalt des Ausländers im Herkunftsland in Gemeinschaft mit den weiteren Mitgliedern dieser Kernfamilie zu unterstellen. Art. 6 GG gewährt zwar keinen unmittelbaren Anspruch auf Aufenthalt, enthält aber als wertentscheidende Grundsatznorm, dass der Staat die Familie zu schützen und zu fördern hat, und gebietet die Berücksichtigung bestehender familiärer Bindungen bei staatlichen Maßnahmen der Aufenthaltsbeendigung. Bereits für die Bestimmung der voraussichtlichen Rückkehrsituation ist daher im Grundsatz davon auszugehen, dass ein nach Art. 6 GG/Art. 8 EMRK besonders schutzwürdiger Familienverband aus Eltern mit ihren minderjährigen Kindern nicht aufgelöst oder gar durch staatliche Maßnahmen zwangsweise getrennt wird. Die Mitglieder eines solchen Familienverbandes werden im Regelfall auch tatsächlich bestrebt sein, ihr - grundrechtlich geschütztes - familiäres Zusammenleben in einem Schutz- und Beistandsverband entweder im Bundesgebiet oder im Herkunftsland fortzusetzen (BVerwG, Urteil vom 04. Juli 2019 - 1 C 45/18 - BVerwGE 166, 113-125, juris Rn. 16 f. m.w.N. aus der Rspr. des Gerichts).

Der Anhörung der Antragstellerin zu 1) vor dem Bundesamt am 22. April 2021 lässt sich nicht hinreichend sicher entnehmen, dass die Antragstellerin bei einer Rückkehr zu ihrer Familie in die Elfenbeinküste in der Lage wäre, ihre Tochter vor einer Genitalverstümmelung zu bewahren.

Die weibliche Genitalverstümmelung ist in der Elfenbeinküste gesetzlich zwar verboten, aber im Land weit verbreitet. In einigen Landesteilen, insbesondere den muslimisch geprägten, sind über 70% aller Mädchen und Frauen beschnitten, im landesweiten Durchschnitt ist die Altersgruppe der 15-45-Jährigen mit 32 Prozent betroffen (Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in Côte d'Ivoire, Stand Juni 2020, 09.10.2020, II.1.8.1. - Genitalverstümmelungen). Trotz vermehrter Schutzbemühungen staatlicherseits werden diese Angebote vielfach von

Opfern und deren Angehörigen nicht wahrgenommen, da das Vertrauen in die Strafverfolgungsbehörden schwach ausgeprägt sei und außerdem der soziale Druck beziehungsweise die Loyalität innerhalb der Familie oder der Gemeinschaft ein Einschreiten verhindern (vgl. VG Gera, Urteil vom 12. Januar 2021 - 6 K 1140/19 Ge - juris, Entscheidungsabdruck S. 8 ff.).

Nach den Angaben der Antragstellerin zu 1) sind alle ihre weiblichen Familienmitglieder ebenfalls beschnitten und ihre dortigen Familienmitglieder würden fast ausnahmslos diese Praxis auch unterstützen. Ihre Familie würde sie, obwohl sie keine Beschneidung ihrer Tochter wünsche, daher unter Druck setzen, ihre Tochter ebenfalls beschneiden zu lassen. Ob es der 24-jährigen Antragstellerin zu 1) gelingen würde, sich gegen den Druck ihrer Familie zur Wehr zu setzen und die Antragstellerin zu 2) ununterbrochen vor einer Genitalverstümmelung zu schützen, ist zweifelhaft. Auf die Unterstützung ihrer Familie wäre sie bei einer Rückkehr in die Elfenbeinküste jedenfalls im maßgeblichen Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung nach § 77 AsylG aufgrund der noch nicht lange zurückliegenden Niederkunft sowie der damit einhergehenden wenigstens eingeschränkten Arbeitsfähigkeit angewiesen. Dies gilt selbst dann, wenn man mit dem Bundesverwaltungsgericht (Urteil vom 4. Juli 2019 - 1 C 45.18 - juris Rn. 16 f.) unterstellt, dass die Antragstellerinnen gemeinsam mit dem Vater der Antragstellerin zu 2) in die Elfenbeinküste abgeschoben werden, da jener nicht von dort stammt und daher nicht einmal von seinem unproblematischen Eingliedern in den informellen Sektor der Elfenbeinküste ohne Weiteres ausgegangen werden kann. Zudem ist es der Antragstellerin zu 1) nach ihren Angaben in der Vergangenheit schon einmal nicht gelungen, eine Tochter vor den Beschneidungsabsichten ihrer Familienmitglieder zu bewahren, was diese Tochter nicht überlebt hat.

Zwar beträfe eine Genitalverstümmelung zunächst nur die Antragstellerin zu 2) als Tochter der Antragstellerin zu 1) und nicht sie selbst, da die Antragstellerin zu 1) bereits als Kind beschnitten wurde und nach eigenen Angaben eine Wiederholung der Prozedur auch nach den Riten in der Elfenbeinküste nicht zu erwarten sei. Aufgrund der engen Mutter-Kind-Bindung und insbesondere des Umstandes, dass die Antragstellerin zu 1) ihren Angaben zufolge bereits eine Tochter durch die Beschneidungspraxis verloren hat, ist es jedoch nicht von vornherein von der Hand zu weisen, dass eine Genitalverstümmelung der Antragstellerin zu 2) für die Antragstellerin zu 1) eine unmenschliche Behandlung im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 2, Alt. 2 AsylG darstellen könnte (vgl. hierzu auch bereits VG Berlin, Beschluss vom 4. März 2021 - VG 32 L 13/21 A - Entscheidungsabdruck Seite 5).

Vor diesem Hintergrund kann im vorliegenden Fall allein anhand der Aktenlage und der zur Verfügung stehenden Erkenntnisse zum jetzigen Zeitpunkt nicht festgestellt werden, dass an der Richtigkeit des von dem Bundesamt getroffenen Offensichtlichkeitsausspruchs vernünftigerweise keine Zweifel bestehen. Die offene Frage, ob der Antragstellerin im Falle ihrer Rückkehr nach Mali tatsächlich mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine unmenschliche Behandlung im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 2 AsylG droht, weil es ihr nicht möglich ist, eine Genitalverstümmelung ihrer Tochter zu verhindern, ist im Hinblick auf die Gewährung effektiven Rechtsschutzes im Hauptsacheverfahren zu klären.

Auf die Frage, ob das Bundesamt das Vorliegen von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG hinsichtlich der Antragstellerin zu 1) zu Recht verneint hat, kommt es nach den obigen Ausführungen im vorliegenden Verfahren nicht mehr an.

bb) Das Bundesamt ist nach den dargelegten Maßgaben voraussichtlich im Ergebnis ebenso zu Unrecht davon ausgegangen, dass die Antragstellerin zu 2) offensichtlich keinen Anspruch auf Feststellung ihrer Flüchtlingseigenschaft hat. Denn auch hinsichtlich der Antragstellerin zu 2) erscheint es nicht ohne Weiteres ausgeschlossen, dass sie nach ihrem bisherigen Vorbringen und der dem Gericht vorliegenden Erkenntnismittel einen Anspruch auf Feststellung ihrer Flüchtlingseigenschaft haben könnte.

Gemäß § 3 Abs. 1 AsylG ist ein Ausländer Flüchtling im Sinne des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (Genfer Konvention vom 28. Juli 1951), wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will oder in dem er als Staatenloser seinen vorherigen gewöhnlichen Aufenthalt hatte und in das er nicht zurückkehren kann oder wegen dieser Furcht nicht zurückkehren will. Dabei kann eine Genitalverstümmelung als Verfolgungshandlung im Sinne des § 3a Abs. 2 Nr. 6 AsylG auch in Anknüpfung an die Zugehörigkeit der betroffenen Frau oder des betroffenen Mädchens zu einer bestimmten sozialen Gruppe im Sinne des § 3b Abs. 1 Nr. 4 Halbsatz 4 AsylG erfolgen, wonach eine Gruppe insbesondere auch als eine bestimmte soziale Gruppe im

Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 1 AsylG gilt, wenn sie allein an das Geschlecht oder die geschlechtliche Identität anknüpft (vgl. etwa BVerwG, Urteil vom 19. April 2018 - 1 C 29/17 - NVwZ 2018, 1408-1413, juris Rn. 38; Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 14. Februar 2014 - 1 A 1139/13.A - juris Rn. 80; Hessischer Verwaltungsgerichtshof, Entscheidung vom 23. März 2005 - 3 UE 3457/04.A - juris Rn. 24 ff.; Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 01. Februar 2006 - 2 M 215/05 - juris Rn. 15). Im vorliegenden Fall ist von einer solchen geschlechtsspezifischen Anknüpfung der weiblichen Genitalverstümmelung in Mali auszugehen.

Das Gericht sieht für den Fall der Abschiebung der Antragstellerin zu 2) nach Mali für sie ein gewisses Risiko einer weiblichen Genitalverstümmelung bestehen, dass jedenfalls einer Antragsablehnung als offensichtlich unbegründet entgegensteht und sich auch einer belastbaren Klärung im Eilrechtsschutzverfahren verschließt. Dieses nicht von der Hand zu weisende Risiko speist sich zum einen aus der gegenüber der Elfenbeinküste noch einmal deutlich erhöhten Prävalenz der weiblichen Genitalverstümmelung in Mali von 88,6% in der Altersgruppe der 15-49-Jährigen - unter Außerachtlassung der Region Kidal -, wie sie sich aus dem mit der Antragschrift vom 1. Juni 2021 in Bezug genommenen Bericht der Nichtregierungsorganisation 28TooMany (<https://www.28toomany.org/country/mali/>) ergibt. Jeweils etwa 75% der Männer und Frauen in dieser Altersklasse sind dort der Auffassung, dass die Praxis der weiblichen Genitalverstümmelung beibehalten werden sollte. Die Antragsgegnerin hat auch keine Anhaltspunkte aufgezeigt, die daran zu zweifeln Anlass gebieten. In der Altersgruppe der 0-14-jährigen Mädchen betrug die Prävalenz 76%, bei steigender Tendenz (Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in Mali, Stand: März 2021, 07.04.2021, II.1.8.1. - Genitalverstümmelungen). Anders als in der Elfenbeinküste ist die weibliche Beschneidung in Mali auch nicht einmal kriminalisiert (Auswärtiges Amt, a.a.O.). Auch wenn sich die Eltern der Antragstellerin zu 2) gegen ihre Beschneidung aussprechen, so sieht es das Gericht nicht als von vornherein hinreichend ausgeschlossen an, dass sie die Antragstellerin zu 2) für den hypothetischen Fall einer gemeinsamen Abschiebung der Kernfamilie nach Mali dauerhaft davor werden bewahren können. Bei der Antragstellerin zu 1) als Mutter handelt es sich um eine derzeit nur eingeschränkt arbeitsfähige in Mali gänzlich Ortsfremde, da sie aus der Elfenbeinküste stammt. Nach eigenen Angaben hat der Vater der Antragstellerin zu 2) Mali vor zwölf Jahren verlassen, ist Analphabet und von seiner dort noch lebenden Familie verstoßen worden. Es ist bei summarischer Prüfung der Sachlage nichts dafür ersichtlich, dass die Kleinfamilie kurz- und

mittelfristig vor Ort auf ein stabiles soziales Netzwerk oder eine belastbare Existenzsicherungsmöglichkeit zurückgreifen könnte, die für den in Mali angesichts der oben genannten Prävalenz nicht auszuschließenden sozialen Druck hin zu einer Beschneidung der Antragstellerin zu 2) ausreichend Selbstbehauptung und Widerstand ermöglichte.

Auf die Frage, ob das Bundesamt in dem angegriffenen Bescheid der Antragstellerin zu 2) das Vorliegen von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG zu Recht verneint hat, kommt es nach den obigen Ausführungen im vorliegenden Verfahren nicht mehr an. Diese Verneinung erscheint im Übrigen bereits deshalb überaus fraglich, weil sich das Bundesamt zur Frage der humanitären, insbesondere sozioökonomischen Bedingungen im Rahmen der Prüfung des Art. 3 EMRK schon nicht mit den konkreten Verhältnissen vor Ort in Mali auseinandergesetzt hat.

Ferner kann hier dahinstehen, ob das Bundesamt mit Mali überhaupt zurecht von der malischen Staatsangehörigkeit der Antragstellerin zu 2) ausgegangen ist und daraus folgend den richtigen Zielstaat der Abschiebung ausgewählt hat.

II. Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO.

Dieser Beschluss ist gemäß § 80 AsylG unanfechtbar.

Dr. Kromrey



Beglaubigt

Gueffroy
(F. Gueffroy)
Justizamtsinspektor als
Urteilsbeamter der Geschäftsstelle